

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 21. April 2021**

### **Hier: Vierte Änderung vom 20. März 2024**

Aufgrund §§ 5 Absatz 5, 10 Absatz 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz – HHZG), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 986), § 42 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), und § 6 Absatz 5 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2023 (GVBl. S. 415), in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 20. März 2024 die nachstehenden Änderungen erlassen:

### **Artikel I Änderungen**

1. In der Anlage Fachspezifische Bestimmungen erhält der Abschnitt „5. Studienfach Sport in den Lehramtsstudiengängen“ folgende neue Fassung:

„Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus der Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 21. Februar 2024 in ihrer jeweils geltenden Fassung. § 28 Abs. 2 HHZV bleibt unberührt. Wird keine Note nachgewiesen, so tritt an ihre Stelle die Note 6.“

2. In der Anlage Fachspezifische Bestimmungen erhält der Abschnitt „6. Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor“ folgende neue Fassung:

„Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Sport ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Sport aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an ihre Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.“

## **Artikel II** **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Frankfurt am Main, den 27.03.2024

**Prof. Dr. Enrico Schleiff**

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.